

Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung
zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4
„Auf der Heide“ in Verbindung mit der 16. Änderung
des Flächennutzungsplans in Winterberg-Niedersfeld



Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung

**zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“
in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans
in Winterberg-Niedersfeld**

Auftraggeber:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Jennifer Hofmann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2115

Warstein-Hirschberg, September 2022

Verzeichnisse

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Anlass und Aufgabenstellung	1
2.0 Rechtliche Grundlagen	3
3.0 Vorhabensbeschreibung	5
4.0 Potenzielle Projektwirkungen	9
5.0 FFH-Gebiet DE-4717-304 „Wiesen im Springebach- und Hillebachtal bei Niedersfeld“	10
5.1 Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets	11
5.2 Schutzziele und Maßnahmen	13
5.3 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet	14
5.4 Güte und Bedeutung nach Standard-Datenbogen Ziffer 4.2	14
5.5 Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes	14
6.0 Analyse der vorhabensspezifischen Beeinträchtigungen im Hinblick auf Erhaltungsziele und Schutzzweck des FFH-Gebiets „Wiesen im Springebach- und Hillebachtal bei Niedersfeld“	15
6.1 Vorkommende maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets	15
6.2 Wirkungen des Vorhabens auf die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets	16
6.3 Beurteilung möglicher Summationseffekte	17
6.4 Ergebnis der FFH-Vorprüfung und weitere Vorgehensweise	17
7.0 Zusammenfassung	18
Quellenverzeichnis	21
Anhang 1	23
Anhang 2	25

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage der geplanten Windenergieanlagen (rot-schwarze Punkte) auf Grundlage der Topografischen Karte TK 1:25.000.	1
Abb. 2	Lage des Plangebiets zum FFH-Gebiet DE-4717-304 „Wiesen im Springebach- und Hillebachtal bei Niedersfeld“.....	2
Abb. 3	Auszug aus der geplanten 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“	6
Abb. 4	Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan	7
Abb. 5	Geplante 16. Änderung des Flächennutzungsplans	7
Abb. 6	Blick von Südosten auf die Weihnachtsbaumkultur.	8
Abb. 7	Bäume junger und mittlerer Altersstufe im Zentrum des Plangebiets.	8
Abb. 8	Blick entlang der Straße „Auf der Heide“ in Richtung Osten.....	8
Abb. 9	Sträucher im Bereich der Straßen- böschung.	8
Abb. 10	Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) zu den Teilflächen des FFH-Gebiets „Wiesen im Springebach- und Hillebachtal bei Niedersfeld“ (violette Schraffur) sowie zu den anderen Natura 2000-Gebieten im Raum	10
Abb. 11	Lage der dokumentierten Lebensraumtypen (farbige Flächenschraffur) sowie der Arten des Anhangs I der VSch-RL innerhalb des FFH-Gebiets „Wiesen im Springebach- und Hillebachtal bei Niedersfeld“	16

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Gemäß Standard-Datenbogen (LANUV 2022B) des FFH-Gebiets „Wiesen im Springebach- und Hillebachtal bei Niedersfeld“ vorkommende FFH-Lebensraumtypen.	11
Tab. 2	Im Standard-Datenbogen (LANUV 2022B) des FFH-Gebiets „Arnsberger Wald“ gelistete andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ).	12
Tab. 3	Überblick über die Naturschutzgebiete im Geltungsbereich des FFH-Gebiets (HSK 2003/2008).	13
Tab. 4	Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet (LANUV 2022B).....	14

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Anlass und Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Ferienhäusern auf einer Teilfläche des Flurstücks 287 der Flur 6 in der Gemarkung Niedersfeld. Der Eigentümer dieses Flurstücks hat für das geplante Vorhaben einen Antrag auf Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ gestellt. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A)

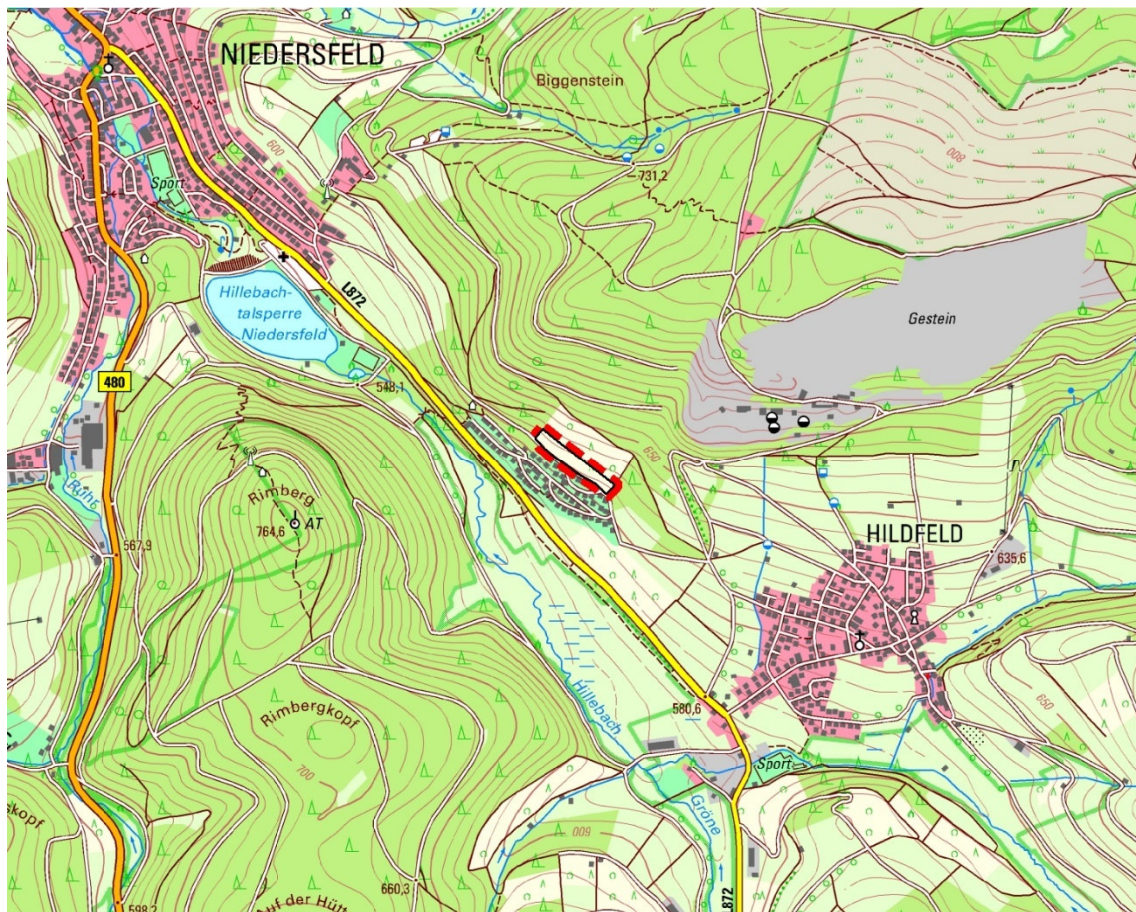


Abb. 1 Lage der geplanten Windenergieanlagen (rot-schwarze Punkte) auf Grundlage der Topografischen Karte TK 1:25.000.

Das Plangebiet befindet sich ca. 190 m nordöstlich des FFH-Gebiets DE-4717-304 „Wiesen im Springebach- und Hillebachtal bei Niedersfeld“. Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht im Raum.

Bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu Natura 2000-Gebieten kann durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/§ 9 Abs. 1 BauGB in der Regel nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten ausgegangen werden. Das bedeutet, bei Abständen < 300 m ist eine FFH-Vorprüfung zur Prüfung der

Anlass und Aufgabenstellung

FFH-Verträglichkeit nicht ausreichend. Da sich jedoch zwischen dem FFH-Gebiet und dem Plangebiet der Siedlungsbereich von Niedersfeld befindet, der als Puffer fungiert, kann in diesem Fall von der Erarbeitung einer FFH-Verträglichkeitsstudie abgesehen werden. Sind auf Ebene der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen erkennbar, muss jedoch eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden. Auf der Stufe der FFH-Vorprüfung entfällt damit die weitere Ausarbeitung von Unterlagen und Dokumenten.

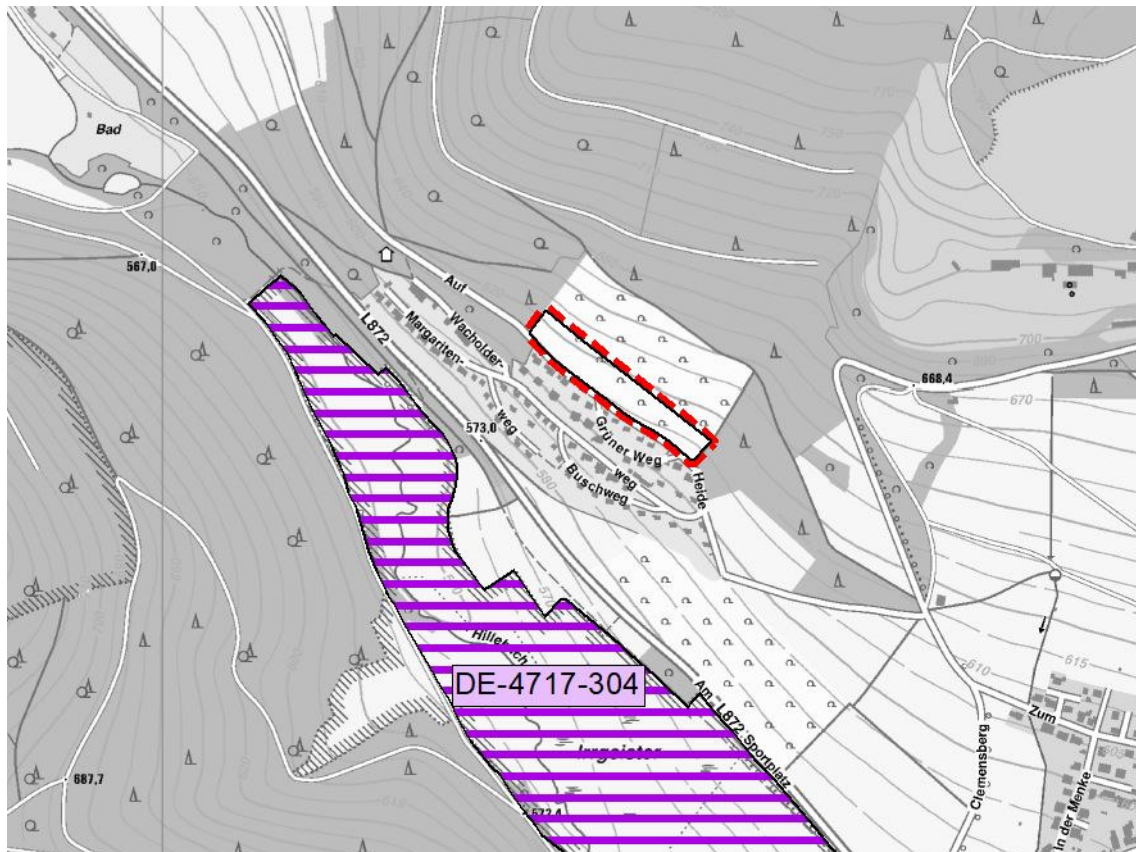


Abb. 2 Lage des Plangebiets zum FFH-Gebiet DE-4717-304 „Wiesen im Springebach- und Hillebachtal bei Niedersfeld“.

2.0 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und -Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz.

Das Schutzgebietssystem Natura 2000 besteht aus den FFH-Gebieten und den Vogelschutzgebieten. Für FFH-Lebensräume und -Arten der Anhänge I und II FFH-RL sowie für Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL haben die Mitgliedsstaaten entsprechende Schutzgebiete an die EU gemeldet. Der nordrhein-westfälische Beitrag zum Natura 2000-Netzwerk umfasst insgesamt 518 FFH-Gebiete und 27 Vogelschutzgebiete, was einem Anteil von 8,4 % der Landesfläche entspricht (MKULNV 2010).

Rechtliche Grundlage bildet Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BNatSchG. Demnach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Projekt ist nur dann zulässig, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets und der Erhaltungsziele nicht eintritt.

Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist ein mehrstufiges Verfahren, bei dem im Wesentlichen drei Hauptschritte zu unterscheiden sind.

1. FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und § 35 BNatSchG (Screening)
2. FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG (vertiefende Prüfung der Erheblichkeit)
3. Prüfung der Ausnahmebestimmung gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG

Inhalt der FFH-Vorprüfung

Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung ist überschlüssig zu klären, ob

- ein prüfungsrelevantes Natura 2000-Gebiet betroffen sein kann und ob
- erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind; nicht möglich sind Beeinträchtigungen dann, wenn sie offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Rechtliche Grundlagen

FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und § 35 BNatSchG

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob von dem geplanten Vorhaben eine Wirkung auf ein Natura 2000-Gebiet ausgeht. In der Konsequenz ergibt sich daraus die Frage, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Sind erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich erkennbar, muss eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden. Auf der Stufe der FFH-Vorprüfung entfällt damit die weitere Ausarbeitung von Unterlagen oder weiteren Dokumenten. Im Sinne einer Vorabschätzung wird daher in einem ersten Schritt geprüft, ob ein Vorhaben in einem konkreten Fall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Verbleiben Zweifel über die Unerheblichkeit des Vorhabens, ist eine genauere Prüfung des Sachverhalts und damit eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsstudie erforderlich. Weiterhin wird bei einer FFH-Vorprüfung nicht die gemäß Artikel 6 Absatz 3 FFH-RL erforderliche Beurteilung der kumulativen Wirkungen des untersuchten Projekts zu anderen Plänen und Projekten berücksichtigt.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Lage des Vorhabens

Das ca. 1,3 ha große Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ befindet sich südöstlich des Ortsteils Niedersfeld und nordwestlich von Hildfeld und grenzt nordöstlich an das bereits bestehende Ferienhausgebiet an.

Bebauungsplan

Art der baulichen Nutzung

„Der Änderungs-/Erweiterungsbereich wird im rechtskräftigen Bebauungsplan bislang als „forstwirtschaftliche Fläche“ festgesetzt. Im Rahmen der 4. Änderung und Erweiterung wird das Plangebiet zukünftig als Sondergebiet gem. § 10 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ festgesetzt.

Damit entspricht die geplante Festsetzung der bereits südwestlich vorhandenen Nutzung im Ferienhausgebiet „Auf der Heide“ und stellt eine Erweiterung dieses Bereichs dar.

Ein dauerhaftes Wohnen wird ausgeschlossen, so dass nur eine temporär begrenzte Nutzung zur Urlaubs- bzw. Ferienzwecken zulässig ist“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A).

Vorhabensbeschreibung



Abb. 3 Auszug aus der geplanten 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022B).

Maß der baulichen Nutzung / Bauweise

„Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an den Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplanes und wird an die aktuellen Rechtsgrundlagen angepasst.

Die durch Baugrenzen definierte überbaubare Grundstücksfläche weist eine Tiefe von 14 m auf und bietet ausreichend Spielraum zur Ausrichtung der Gebäude. Als Maß der baulichen Nutzung sind zwei Vollgeschosse bei einer Grundflächenzahl von 0,3 und einer Geschossflächenzahl von 0,5 zulässig. Dabei wird die angegebene Geschosshöhe als Höchstgrenze festgesetzt.

Um keine den Gesamteindruck des Gebietes störenden überdimensional hohen Baukörper entstehen zu lassen, wird die max. Gebäudehöhe auf 7,00m über dem Niveau der vorhandenen Straße „Auf der Heide“ festgesetzt. Dieses entspricht in etwa der First-/Gebäudehöhe der vorhandenen Ferienhäuser in unmittelbarer Umgebung.

Als Bauweise ist nur die offene Bauweise zulässig. Es dürfen nur freistehende Einzelhäuser errichtet werden“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A).

Vorhabensbeschreibung

Grünordnerische Festsetzungen

„Zur Eingrünung der Feriensiedlung nach Nordosten und im Übergang zur freien Landschaft wird am nordöstlichen Plangebietsrand ein 5,00 m breiter privater Streifen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung festgesetzt.

Dabei sind folgende standortgerechte, heimische Pflanzenarten zu verwenden:

- Baumarten:
 - Bergahorn, Traubeneiche, Vogelkirsche, Rotbuche, Sandbirken, Eberesche.
- Straucharten:
 - Hainbuche, Hasel, Faulbaum, Gemeiner Schneeball, Salweide, Ohrweide, Wildrose, Weißdorn.

Die Gehölzflächen sind ständig zu unterhalten. Abgängige Gehölze sind durch gleichartige zu ersetzen“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A)

Flächennutzungsplan

„Mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans soll der bisher als „Fläche für Wald“ dargestellte Bereich in eine Sonderbaufläche, Zweckbestimmung „Ferienhäuser“ geändert werden. Dadurch wird die Darstellung des bestehenden Ferienhausgebietes als SO-Fläche um ca. 1,3 ha erweitert“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022C).

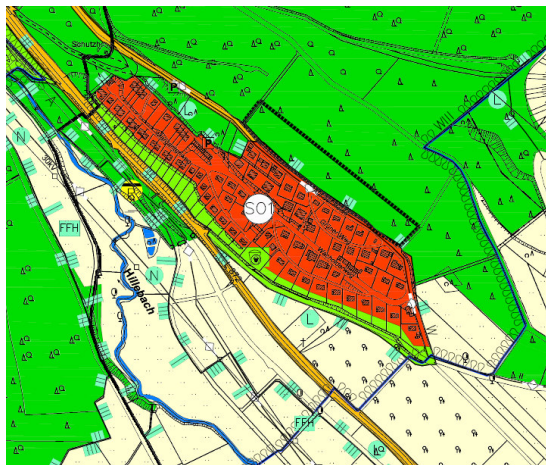


Abb. 4 Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022D).

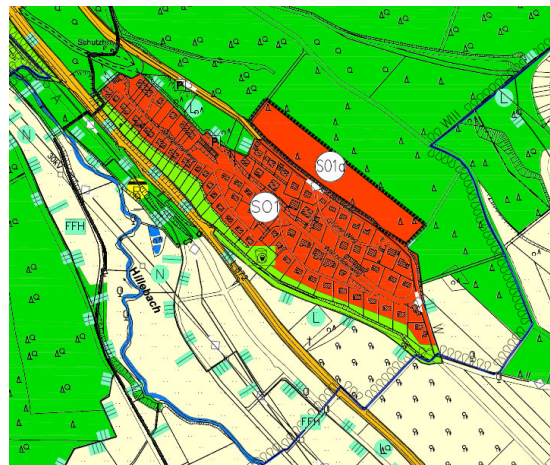


Abb. 5 Geplante 16. Änderung des Flächennutzungsplans (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022D).

Bestandssituation

Das Plangebiet grenzt nördlich an das bestehende Ferienhausgebiet zwischen Niedersfeld und Hildfeld und wird fast vollständig von Flächen einer Weihnachtsbaumkultur (WBK) eingenommen, deren Gesamtfläche sich nach Nordosten hin fortsetzt. Es handelt sich überwiegend um sehr junge, neugepflanzte Bäume. Nur in der Mitte des Plangebiets befindet sich eine kleine Fläche mit Bäumen zwischen junger und mittlerer

Vorhabensbeschreibung

Altersstufe. An der südlichen Plangebietsgrenze entlang der Straße „Auf der Heide“ umfasst das Plangebiet eine Straßenböschung, die neben Königskerzen, Wicken und Kreuzkraut auch mit einzelnen Sträuchern wie Ginster, Him- und Brombeeren und Heckenrosen bewachsen ist.

Die nachstehenden Abbildungen vermitteln einen Eindruck der Bestandssituation im Plangebiet.



Abb. 6 Blick von Südosten auf die Weihnachtsbaumkultur.



Abb. 7 Bäume junger und mittlerer Altersstufe im Zentrum des Plangebiets.



Abb. 8 Blick entlang der Straße „Auf der Heide“ in Richtung Osten.



Abb. 9 Sträucher im Bereich der Straßenböschung.

4.0 Potenzielle Projektwirkungen

16. Änderung des Flächennutzungsplans

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans geht eine formale Wandlung der Nutzung einher. Im Zusammenhang mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans wird die planungsrechtliche Darstellung einer Waldfläche zu einem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet umgewidmet.

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Im Zusammenhang mit der 4. Änderung des Bebauungsplans gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernen der krautigen Vegetation
- Entfernen von Gehölzen (Weihnachtsbaumkultur)
- Neubau von Wohngebäuden
- Versiegelung von Freiflächen durch den Bau von Gebäuden
- Anlage von Grün- und Gartenflächen
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

5.0 FFH-Gebiet DE-4717-304 „Wiesen im Springebach- und Hillebachtal bei Niedersfeld“

Das Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ sowie der 16. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich ca. 190 m nordöstlich des FFH-Gebiets DE-4717-304 „Wiesen im Springebach- und Hillebachtal bei Niedersfeld“.

Das FFH-Gebiet „Wiesen im Springebach- und Hillebachtal bei Niedersfeld“ umfasst eine Gesamtfläche von ca. 115,454 ha und erstreckt sich auf insgesamt 3 Teilflächen im Bereich Winterberg-Hildfeld, Winterberg-Grönebach und Medebach-Küstelberg südlich von Winterberg-Niedersfeld (Hochsauerlandkreis).

Innerhalb des Geltungsbereichs der 3 Teilflächen des FFH-Gebiets befinden sich verschiedene Naturschutzgebiete, deren Schutzgebietsverordnungen gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG hinsichtlich des Schutzzwecks berücksichtigt werden.

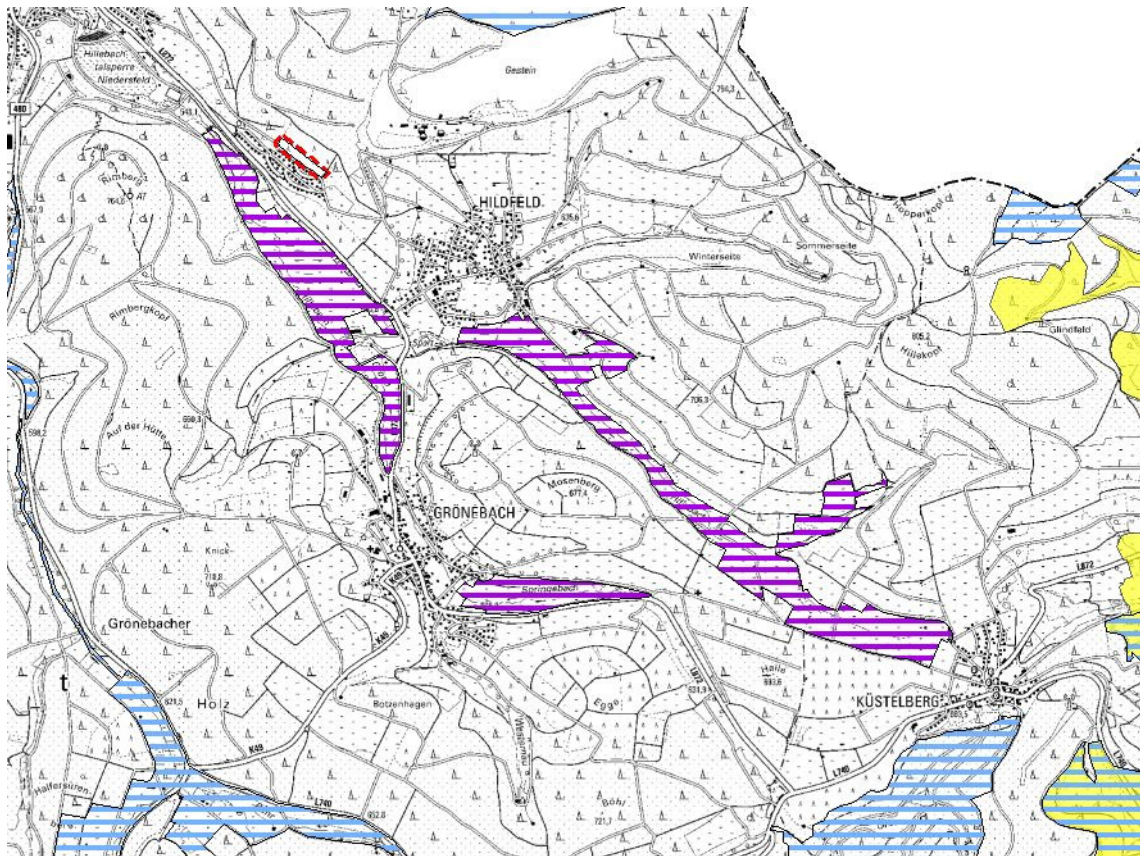


Abb. 10 Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) zu den Teilflächen des FFH-Gebiets „Wiesen im Springebach- und Hillebachtal bei Niedersfeld“ (violette Schraffur) sowie zu den anderen Natura 2000-Gebieten im Raum (blaue Schraffur = FFH-Gebiete, gelbe Flächenschraffur = Vogelschutzgebiet).

Das FFH-Gebiet DE-4514-302 „Arnsberger Wald“ wird vom LANUV wie folgt charakterisiert: „Drei benachbarte, durch die Dörfer Grönebach und Hildfeld getrennte Grünlandkomplexe im Hille- und Springebachtal am Nordrand der Winterberger Hochfläche. Es sind Grünlandtypen mittlerer bis nasser Feuchtgrade verbreitet. In Bachnähe dominiert sehr artenreiches Naßgrünland [sic], das entweder beweidet wird oder auch bereits als Brache aus der Nutzung gefallen ist. Extensiv genutzte, ein- bis zweischürige

Berg-Mähwiesen finden sich insbesondere in mittleren Hanglagen. Sie stellen ebenfalls für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten landesweit wichtige Rückzuggebiete dar. Hillebach und Springbach zeichnen sich durch naturnahe Gewässerläufe aus. Nur örtlich begrenzt sind Uferbefestigungen vorhanden. Die Wiesenbäche werden streckenweise von feuchten Hochstaudenfluren begleitet.“ (LANUV 2022A)

Der Standard-Datenbogen (Stand: 06.2021, LANUV 2022B) des FFH-Gebiets führt folgende andere Gebietsmerkmale auf. „Ausgedehntes Extensivgrünland mit Mähwiesen, Feucht- und Naßgrünland [sic] sowie naturnahe Fließgewässer. Ergänzung zu 3.3. [andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)]: Im Gebiet gibt es bedeutsame Vorkommen folgender Vogelarten: Bekassine, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Wachtelkönig, Wiesenpieper.“

5.1 Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Für die Erhaltungs- oder Schutzziele maßgebliche Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes sind bei FFH-Gebieten die signifikanten Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL (inklusive charakteristischer Arten) sowie von FFH-Arten des Anhangs II FFH-RL. Signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I V-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sind von den Erhaltungszielen eines FFH-Gebiets nicht umfasst.

Ist das Natura 2000-Gebiet bereits als nationales Schutzgebiet im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG geschützt worden, so sind die relevanten Schutzziele und Schutzzwecke aus der entsprechenden Schutzgebietsverordnung zu berücksichtigen. Liegen keine konkreten Festlegungen vor, so beschränken sich die zu prüfenden maßgeblichen Bestandteile auf die, die in den jeweiligen Standard-Datenbögen aufgeführt sind.

Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-RL

Im Standard-Datenbogen (LANUV 2022B) des FFH-Gebiets „Wiesen im Springbach- und Hillebachtal bei Niedersfeld“ werden folgende Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-RL genannt:

Tab. 1 Gemäß Standard-Datenbogen (LANUV 2022B) des FFH-Gebiets „Wiesen im Springbach- und Hillebachtal bei Niedersfeld“ vorkommende FFH-Lebensraumtypen.

Code	Name	Fläche in ha	prioritärer Lebensraum	Gesamtbeurteilung
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculus fluitans</i>	2,3284		C
6230	Artenreiche Borstgrasrasen montan (und submontan auf dem europäischen Festland)	0,2461	X	A

Code	Name	Fläche in ha	prioritärer Lebensraum	Gesamtbeurteilung
6430	Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume	0,6602		C
6510	Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis)	0,1346		A
6520	Berg-Mähwiesen	13,0758		B

X = prioritärer Lebensraum

Gesamtbeurteilung: A = Wert sehr hoch, B = Wert hoch, C = Wert mittel („signifikant“)

Überblick über die Arten gemäß Anhang II der FFH-RL

Es werden im Standard-Datenbogen (LANUV 2022B) keine Arten gemäß Anhang II der FFH-RL genannt.

Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten nach Ziffer 3.3 Standard-Datenbogen

Der Standard-Datenbogen (LANUV 2022B) listet folgende andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ) nach Ziffer 3.3 für das FFH-Gebiet auf:

Tab. 2 Im Standard-Datenbogen (LANUV 2022B) des FFH-Gebiets „Arnsberger Wald“ gelistete andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ).

Name	Wissenschaftlicher Name	Gruppe	Abundanz-kategorie	Begründungs-kategorie
Geflecktes Knabenkraut	Dactylorhiza maculata	P	P	A
Breitblättriges Knabenkraut	Dactylorhiza majalis	P	P	A
Schmalblättriges Wollgras	Eriophorum angustifolium	P	P	A
Bach-Nelkenwurz	Geum rivale	P	P	A
Fiebertklee	Menyanthes trifoliata	P	P	A
Europäische Trollblume	Trollius europaeus	P	P	A
Sumpf-Veilchen	Viola palustris	P	P	A

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, Fu = Pilze, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien

Abundanzkategorie: C = verbreitet, R = selten, P = vorhanden

Begründungskategorien: IV, V = im betreffenden Anhang der FFH-RL, A = nationale rote Listen, B = endemische Arten, C = internationales Übereinkommen, D = andere Gründe

Charakteristische Arten für die vorkommenden Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Pläne und Projekte nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Prüfung von FFH-Anhang-I-Lebensraumtypen (LRT) auch die „charakteristischen Arten“ des jeweiligen Lebensraumtyps mit zu betrachten (MKULNV 2016A). Diese charakteristischen Arten werden in Anhang 1 beigefügt.

Arten gemäß Anhang I und Anhang II der FFH-RL aus den nationalen Schutzgebietsverordnungen

Im Geltungsbereich der 3 Teilflächen des FFH-Gebiets „Wiesen im Springbach- und Hillebachtal bei Niedersfeld“ liegen ganz oder teilweise insgesamt 4 verschiedene Naturschutzgebiete. Landschaftsschutzgebiete liegen nicht im Geltungsbereich des FFH-Gebiets.

Die Schutzgebiete und somit auch die Schutzziele und -zwecke auf dem Kreisgebiet des Hochsauerlandkreises werden in den Landschaftsplänen „Medebach“ (HSK 2003) und „Winterberg“ (HSK 2008) aufgeführt. Schutzgebietsverordnungen sind nicht vorhanden.

Der Landschaftsplan Winterberg (HSK 2008) weist bei den jeweiligen Schutzgebieten darauf hin, dass der Schutzzweck die „Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystem ‚Natura 2000‘“ ist. Es ergeben sich demnach für diesen Fachbeitrag keine zusätzlich zu betrachtenden Schutzziele und -zwecke bzw. maßgeblichen Arten der Anhänge I und II FFH-RL aus den Naturschutzgebieten des Landschaftsplans Winterberg.

Tab. 3 Überblick über die Naturschutzgebiete im Geltungsbereich des FFH-Gebiets (HSK 2003/2008).

Kennung	Name	zusätzliche Schutzziele/-zwecke
Naturschutzgebiete (Landschaftsplan Winterberg HSK 2008)		
2.1.07	NSG Irrgeister	• keine
2.1.23	NSG Springebachtal	• keine
2.1.04	NSG Hillebachtal	• keine
Naturschutzgebiete (Landschaftsplan Medebach HSK 2003)		
2.1.02	NSG Neue Born – Oberes Hilleetal	• Neuntöter (A338) • Schwarzkehlchen (A276) • Wachtelkönig (A122) • Wiesenpieper (A257)

5.2 Schutzziele und Maßnahmen

„Im Rahmen der landesweiten Biotopverbundes stellt das Gebiet einen unverzichtbaren Refugialraum für Lebensgemeinschaften der extensiv genutzten Grünländer dar. Hervorragendes Entwicklungsziel ist die weitere Extensivierung der Grünländer und die Anbindung des Gebietes an benachbarte Lebensgemeinschaften ähnlicher Standorte.“ (LANUV 2022A)

Für das FFH-Gebiet „Wiesen im Springbach- und Hillebachtal bei Niedersfeld“ werden im Meldedokument für alle im Standard-Datenbogen genannten Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-RL Erhaltungsziele und -maßnahmen formuliert (Stand: 21.08.2019) (LANUV 2022c). Eine Auflistung der Erhaltungsziele und -maßnahmen ist dem Fachbeitrag (Anhang 2) beigelegt.

5.3 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Für das FFH-Gebiet „Wiesen im Springebach- und Hillebachtal bei Niedersfeld“ werden im Standard-Datenbogen (LANUV 2022B) Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss sowie mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet genannt:

Tab. 4 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet (LANUV 2022B).

Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Bedeutung	innerhalb/außerhalb/beides
Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss			
H	A08	Düngung	i
Auswirkungen und Tätigkeiten mit mittlerem/geringem Einfluss			
M	A02	Änderung der Nutzungsart/-intensität	i
M	A07	Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft)	i
M	A10	Flurbereinigung in landwirtschaftlich genutzten Gebieten	i
M	B	forstwirtschaftliche Nutzung	i

H = stark, M = mittel, L = gering, i = innerhalb, o = außerhalb, b = beides

5.4 Güte und Bedeutung nach Standard-Datenbogen Ziffer 4.2

„Das Gebiet umfasst struktur- und artenreiche Bergmähwiese, naturnahe Bäche, ausgedehnte Uferfluren sowie Feucht- und Nassgrünländer.“ (LANUV 2022B)

5.5 Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes

„Aufgrund der Flächengröße und des hervorragenden Erhaltungszustandes nimmt das Gebiet mit seinen extensiven Berg- und Flachlandmähwiesen, naturnahen Wiesenbächen und Hochstaudenfluren einen oberen Rang im Vergleich mit ähnlichen Gebieten ein. Für den Naturraum Rothaargebirge ist die typische Ausbildung der Lebensgemeinschaften geradezu maßgebend.“ (LANUV 2022A)

6.0 Analyse der vorhabensspezifischen Beeinträchtigungen im Hinblick auf Erhaltungsziele und Schutzzweck des FFH-Gebiets „Wiesen im Springebach- und Hillebachtal bei Niedersfeld“

Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden. Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen und Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Lebensraumtypen und Arten (MKULNV 2016B).

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele gemäß FFH-RL bzw. VSchRL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann (MKULNV 2016B).

6.1 Vorkommende maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets

Die nächstgelegenen Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-RL im Geltungsbereich des FFH-Gebiets „Wiesen im Springebach- und Hillebachtal bei Niedersfeld“ sind

- 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis*
- 6430 Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume
- 6520 Berg-Mähwiesen

Die nächstgelegenen Strukturen der dokumentierten Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-RL befinden sich ca. 225 m von dem Plangebiet entfernt (vgl. Abb. 11). Zwischen dem Plangebiet und den Lebensraumtypen bzw. dem FFH-Gebiet liegt der gesamte bebaute Bereich des Ferienhausgebiets von Winterberg-Niedersfeld.

Die Abfrage der vorkommenden Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab für die Teilfläche des FFH-Gebiets u. a. Einzelnachweise der Arten des Anhangs I der VSch-RL des Neuntöters (A338), des Schwarzkehlchens (A276), des Wachtelkönigs (A122) und des Wiesenpiepers (A257) (vgl. Abb. 11, LANUV 2022D). Diese Arten des Anhangs I der VSch-RL werden in dem Schutzzweck des Naturschutzgebiets 2.1.02 „Neue Born – Oberes Hilleetal“ (HSK 2003) aufgeführt. Dieses Naturschutzgebiet befindet sich jedoch nicht im Bereich der betrachtungsrelevanten Teilfläche des FFH-Gebiets, sondern liegt südöstlich bei Medebach-Küstelberg und ist > 3.000 m von dem Plangebiet entfernt.

Analyse der vorhabensspezifischen Beeinträchtigungen im Hinblick auf Erhaltungsziele und Schutzzweck des FFH-Gebiets „Wiesen im Springbach- und Hillebachtal bei Niedersfeld“

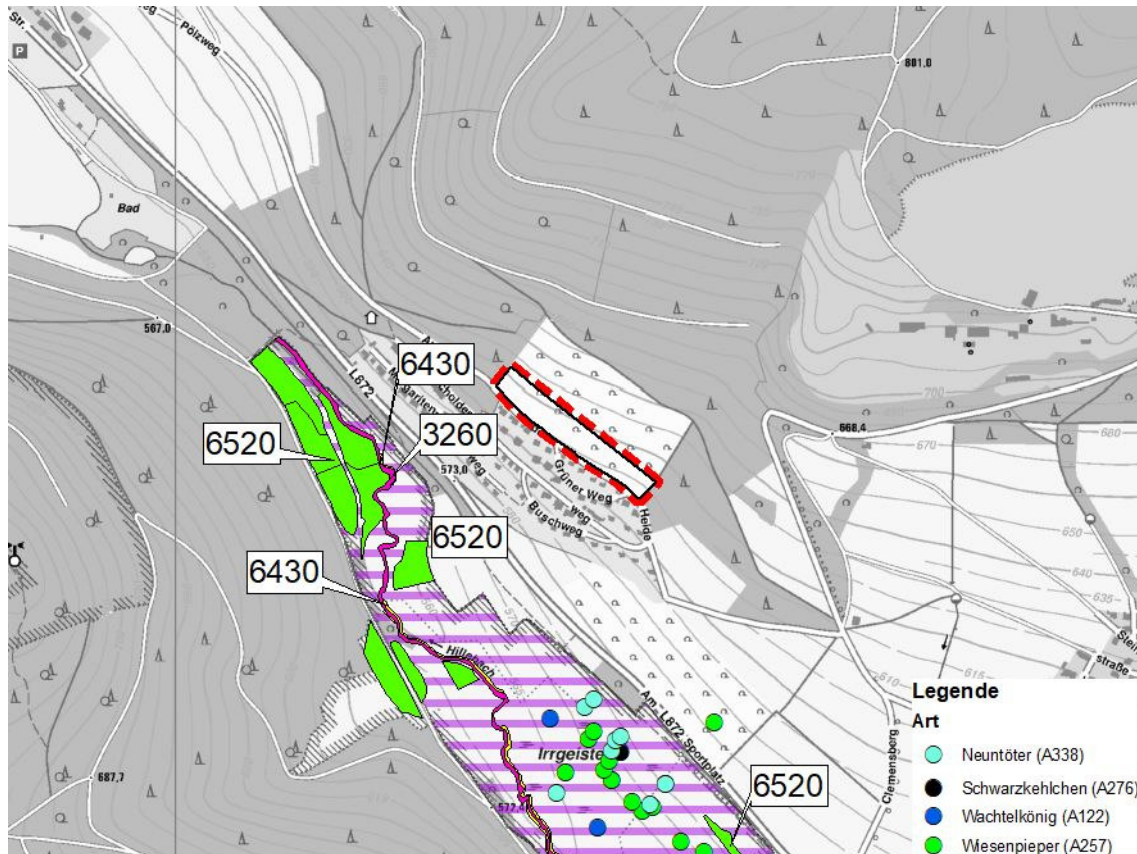


Abb. 11 Lage der dokumentierten Lebensraumtypen (farbige Flächenschraffur) sowie der Arten des Anhangs I der VSch-RL innerhalb des FFH-Gebiets „Wiesen im Springbach- und Hillebachtal bei Niedersfeld“.

6.2 Wirkungen des Vorhabens auf die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets

Das Plangebiet grenzt nördlich an das bestehende Ferienhausgebiet zwischen Niedersfeld und Hildfeld und wird fast vollständig von Flächen einer Weihnachtsbaumkultur (WBK) eingenommen, deren Gesamtfläche sich nach Nordosten hin fortsetzt. Es handelt sich überwiegend um sehr junge, neugepflanzte Bäume. Nur in der Mitte des Plangebiets befindet sich eine kleine Fläche mit Bäumen zwischen junger und mittlerer Altersstufe. An der südlichen Plangebietsgrenze entlang der Straße „Auf der Heide“ umfasst das Plangebiet eine Straßenböschung, die neben Königskerzen, Wicken und Kreuzkraut auch mit einzelnen Sträuchern wie Ginster, Him- und Brombeeren und Heckenrosen bewachsen ist. Es werden keine Lebensraumstrukturen gemäß Anhang I FFH-RL oder Biotope, die in einem strukturellen Zusammenhang mit den Lebensraumtypen stehen, von dem geplanten Vorhaben beansprucht. Eine Beeinträchtigung der im FFH-Gebiet „Wiesen im Springbach- und Hillebachtal bei Niedersfeld“ vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL ist demnach ausgeschlossen.

Auf Grundlage der Abfrage der vorkommenden Arten sowie der Plausibilitätskontrollen bei den Ortsbegehungen 2021 und 2022 (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022) ist ein Vorkommen der in dem Schutzzweck des Naturschutzgebiets 2.1.02 „Neue Born – Oberes Hillel“ genannten Arten des Anhangs I der VSch-RL

ausgeschlossen. Innerhalb des Plangebiets konnten keine Strukturen festgestellt werden, die eine ehemalige und/oder zukünftige Funktion als Niststätte oder Unterschlupf von Tierarten übernehmen können. Ein räumlich-struktureller Zusammenhang mit den Lebensraumstrukturen in der benachbarten Teilfläche des FFH-Gebiets liegt nicht vor. Eine Beeinträchtigung der im FFH-Gebiet „Wiesen im Springbach- und Hillebachtal bei Niedersfeld“ vorkommenden Arten des Anhangs I der VSch-RL ist demnach ausgeschlossen.

6.3 Beurteilung möglicher Summationseffekte

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sowie der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-RL und der V-RL (MKULNV 2016B) erfolgt die überschlägige Prognose zu möglichen, erheblichen Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte.

Das Fachinformationssystem des LANUV zu den FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2022E) verzeichnet für das FFH-Gebiet „Wiesen im Springbach- und Hillebachtal bei Niedersfeld“ keine anderen Pläne und Projekte.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben gehen keine Projektwirkungen auf das FFH-Gebiet aus, so dass Summationseffekte mit anderen Plänen und Projekten, die nicht im FIS dokumentiert sind, ausgeschlossen werden.

6.4 Ergebnis der FFH-Vorprüfung und weitere Vorgehensweise

Zusammenfassend wird deutlich, dass im Zusammenhang mit der Änderung von Bebauungsplan und Flächennutzungsplan aufgrund der Vorhabenscharakteristik und der Lage der geplanten Ferienhäuser keine nachteiligen Auswirkungen auf das ca. 190 m entfernt gelegene FFH-Gebiet DE-4717-304 „Wiesen im Springbach- und Hillebachtal bei Niedersfeld“ ausgehen.

Das geplante Vorhaben löst keine Beeinträchtigungen aus, die zu einer Störung der Funktion des FFH-Gebiets „Wiesen im Springbach- und Hillebachtal bei Niedersfeld“ führen. Auswirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets, seiner Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen, werden ausgeschlossen. Das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsstudie liegt nicht vor.

Zusammenfassung

7.0 Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Anlass und Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Ferienhäusern auf einer Teilfläche des Flurstücks 287 der Flur 6 in der Gemarkung Niedersfeld. Der Eigentümer dieses Flurstücks hat für das geplante Vorhaben einen Antrag auf Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ gestellt. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A)

Das Plangebiet befindet sich ca. 190 m nordöstlich des FFH-Gebiets DE-4717-304 „Wiesen im Springebach- und Hillebachtal bei Niedersfeld“. Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht im Raum.

Bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu Natura 2000-Gebieten kann durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/§ 9 Abs. 1 BauGB in der Regel nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten ausgegangen werden. Das bedeutet, bei Abständen < 300 m ist eine FFH-Vorprüfung zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit nicht ausreichend. Da sich jedoch zwischen dem FFH-Gebiet und dem Plangebiet der Siedlungsbereich von Niedersfeld befindet, der als Puffer fungiert, kann in diesem Fall von der Erarbeitung einer FFH-Verträglichkeitsstudie abgesehen werden. Sind auf Ebene der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen erkennbar, muss jedoch eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden. Auf der Stufe der FFH-Vorprüfung entfällt damit die weitere Ausarbeitung von Unterlagen und Dokumenten.

Vorkommende maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets

Die nächstgelegenen Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-RL im Geltungsbereich des FFH-Gebiets „Wiesen im Springebach- und Hillebachtal bei Niedersfeld“ sind

- 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis*
- 6430 Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume
- 6520 Berg-Mähwiesen

Die nächstgelegenen Strukturen der dokumentierten Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-RL befinden sich ca. 225 m von dem Plangebiet entfernt (vgl. Abb. 11). Zwischen dem Plangebiet und den Lebensraumtypen bzw. dem FFH-Gebiet liegt der gesamte bebaute Bereich des Ferienhausgebiets von Winterberg-Niedersfeld.

Die Abfrage der vorkommenden Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab für die Teilfläche des FFH-Gebiets u. a. Einzelnachweise der Arten des Anhangs I der VSch-RL des Neuntöters (A338), des Schwarzkehlchens (A276), des Wachtelkönigs

Zusammenfassung

(A122) und des Wiesenpiepers (A257) (vgl. Abb. 11, LANUV 2022d). Diese Arten des Anhangs I der VSch-RL werden in dem Schutzzweck des Naturschutzgebiets 2.1.02 „Neue Born – Oberes Hilletal“ (HSK 2003) aufgeführt. Dieses Naturschutzgebiet befindet sich jedoch nicht im Bereich der betrachtungsrelevanten Teilfläche des FFH-Gebiets, sondern liegt südöstlich bei Medebach-Küstelberg und ist > 3.000 m von dem Plangebiet entfernt.

Wirkungen des Vorhabens auf die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets

Es werden keine Lebensraumstrukturen gemäß Anhang I FFH-RL oder Biotope, die in einem strukturellen Zusammenhang mit den Lebensraumtypen stehen, von dem geplanten Vorhaben beansprucht. Eine Beeinträchtigung der im FFH-Gebiet „Wiesen im Springbach- und Hillebachtal bei Niedersfeld“ vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL ist demnach ausgeschlossen.

Auf Grundlage der Abfrage der vorkommenden Arten sowie der Plausibilitätskontrollen bei den Ortsbegehungen 2021 und 2022 (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022) ist ein Vorkommen der in dem Schutzzweck des Naturschutzgebiets 2.1.02 „Neue Born – Oberes Hilletal“ genannten Arten des Anhangs I der VSch-RL ausgeschlossen. Innerhalb des Plangebiets konnten keine Strukturen festgestellt werden, die eine ehemalige und/oder zukünftige Funktion als Niststätte oder Unterschlupf von Tierarten übernehmen können. Ein räumlich-struktureller Zusammenhang mit den Lebensraumstrukturen in der benachbarten Teilfläche des FFH-Gebiets liegt nicht vor. Eine Beeinträchtigung der im FFH-Gebiet „Wiesen im Springbach- und Hillebachtal bei Niedersfeld“ vorkommenden Arten des Anhangs I der VSch-RL ist demnach ausgeschlossen.

Mögliche Summationseffekte

Das Fachinformationssystem des LANUV zu den FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2022E) verzeichnet für das FFH-Gebiet „Wiesen im Springbach- und Hilletal bei Niedersfeld“ keine anderen Pläne und Projekte.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben gehen keine Projektwirkungen auf das FFH-Gebiet aus, so dass Summationseffekte mit anderen Plänen und Projekten, die nicht im FIS dokumentiert sind, ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Zusammenfassend wird deutlich, dass im Zusammenhang mit der Änderung von Bebauungsplan und Flächennutzungsplan aufgrund der Vorhabenscharakteristik und der Lage der geplanten Ferienhäuser keine nachteiligen Auswirkungen auf das ca. 190 m entfernt gelegene FFH-Gebiet DE-4717-304 „Wiesen im Springbach- und Hillebachtal bei Niedersfeld“ ausgehen.

Zusammenfassung

Das geplante Vorhaben löst keine Beeinträchtigungen aus, die zu einer Störung der Funktion des FFH-Gebiets „Wiesen im Springebach- und Hillebachtal bei Niedersfeld“ führen. Auswirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets, seiner Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen, werden ausgeschlossen. Das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsstudie liegt nicht vor.

Warstein-Hirschberg, September 2022



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

HOFFMANN & STAKEMEIER (2022A): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Winterberg. Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“. Stand 05.2022. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2022B): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Winterberg. 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“. Planzeichnung. Stand 04.07.2022. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2022C): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Winterberg. Begründung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Winterberg. Stand 05.2022. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2022C): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Winterberg. 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Winterberg. Planzeichnung. Stand 04.07.2022. Büren.

HSK (2003): Hochsauerlandkreis. Landschaftsplan Medebach. Meschede.

HSK (2008): Hochsauerlandkreis. Landschaftsplan Winterberg. Meschede.

LANUV (2022A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. FFH-Gebiet Wiesen im Springebach- und Hillebachtal bei Niedersfeld. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4717-304>
letzter Zugriff: 07.09.2022.

LANUV (2022B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. FFH-Gebiet Wiesen im Springebach- und Hillebachtal bei Niedersfeld - Standard-Datenbogen. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/sdb/s4717-304.pdf>
letzter Zugriff: 07.09.2022.

LANUV (2022C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. FFH-Gebiet Wiesen im Springebach- und Hillebachtal bei Niedersfeld - Erhaltungsziele und -maßnahmen. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/zdok/DE-4717-304.pdf>
letzter Zugriff: 07.09.2022.

LANUV (2022D): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Naturschutzinformationen. @LINFOS. Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>
letzter Zugriff: 08.09.2022.

Quellenverzeichnis

- LANUV (2022E): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem. Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://ffh-vp.naturschutz-informationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku>
letzter Zugriff: 13.09.2022.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Heide“ in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans in Winterberg-Niedersfeld. Warstein-Hirschberg.
- MKULNV (2010): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- MKULNV (2016A): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- MKULNV (2016B): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Düsseldorf.

Anhang

Anhang 1

Überblick über die charakteristischen Arten der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL (MKULNV 2016A).

Artengruppe	Art (deutscher/wissenschaftlicher Name)
3260 – Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i>	
Säugetiere	Europäischer Biber
Brutvögel	Flussregenpfeifer Gänsesäger Uferschwalbe
Fische	Äsche Flussneunauge Lachs Meerneunauge Quappe Schneider
Libellen	Gestreifte Quelljungfer Grüne Keiljungfer
Laufkäfer	Acupalpus brunnipes Bembidion argenteolum Bembidion atrocaeruleum Bembidion decorum Bembidion fasciolatum Bembidion fluviatile Bembidion litorale Bembidion modestum Bembidion monticola Bembidion prasinum Bembidion punctulatum Bembidion ruficollis Bembidion striatum Bembidion testaceum Bembidion tibiale Bembidion velox Chlaenius nitidulus Dyschirius intermedius Dyschirius thoracicus Elaphropus quadrisignatus Nebria livida Omophron limbatum Paraneis albidipes Paraneis microscopus Perileptus areolatus Sinechostictus elongatus Sinechostictus millerianus Sinechostictus stomoides Thalassophilus longicornis
Mollusken	Gemeine Kahnschnecke
Makro-zoobenthos	Brachycentrus subnubilus Deronectes latus Habrophlebia lauta Helophorus arvernensis Hydraena minutissima Hydraena reyi

Anhang

Artengruppe	Art (deutscher/wissenschaftlicher Name)
	Isoperla difformis Ithytrichia lamellaris Lepidostoma basale Limnius opacus Lype phaeopa Lype reducta Oecetis testacea Perla abdominalis Perla marginata Rhithrogena semicolorata-Gr. Stenelmis canaliculata
Moose	Schuppiges Brunnenmoos
6230 - Artenreiche Borstgrasrasen montan (und submontan auf dem europäischen Festland)	
Falter	Goldener Scheckenfalter
Heuschrecken	Warzenbeißer
Pflanzen	Pyramiden-Günsel Einfacher Rautenfarn Gewöhnliche Weißzunge
6430 – Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume	
Säugetiere	Brandmaus
Falter	Gilbweiderich-Spanner Mädesüß-Perlmutterfalter Schönbär Pestwurzeule Buszkoiana capnodactylus (Syn. Platyptilia capnodactylus)
Pflanzen	Alpen-Milchlattich Hühnerbiss Platanen-Hahnenfuß Fluss-Geiskraut Sumpf-Geiskraut
Moose	Falsches Punktiertes Wurzelsternmoos
6510 – Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis)	
Falter	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
Heuschrecken	Warzenbeißer
Pflanzen	Echter Haarstrang Kleine Wiesenraute
6520 – Berg-Mähwiesen	
Brutvögel	Braunkehlchen
Heuschrecken	Warzenbeißer
Falter	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
Pflanzen	Perücken-Flockenblume Weicher Pippau Isergebirgs-Habichtskraut

Anhang 2

Erhaltungsziele und -maßnahmen gemäß LANUV (2022c)

3260 – Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis

Erhaltungsziele

- Wiederherstellung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt* sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps**, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen)
- Wiederherstellung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert)* und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Wiederherstellung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehauhalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten***
- Wiederherstellung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumes

* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix [<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/3260>]

** LUA (LRT 1999): Merkblatt 17 Leitbilder für kleine bis mittelgroße Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Gewässerlandschaften und Fließgewässertypen

*** aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Brachycentrus subnubilis*, *Isoperla difformis*, *Lepidostoma basale*, *Perla abdominalis*, *Rhithrogena semicolorata*-Gr

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Entfernung von künstlichen Sohl- und Uferbefestigungen, ggf. Einbringen von Strömunglenkern
- Laufverlängerungen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur, Breiten / und Tiefenvarianz mit oder ohne Änderung der Linienführung (z. B. durch Totholz)
- Zulassen eigendynamischer Entwicklung
- Zulassen der Entwicklung bzw. ggf. Anpflanzung von Ufergehölzen aus standortheimischen Baumarten, insbesondere von Erlen-Eschen- und Weichholzauenwäldern (LRT 91E0), ggf. Entfernung beeinträchtigender Vegetation (z. B. Entfernen von nicht lebensraumtypischen Gehölzen) unter Berücksichtigung vorhandener Unterwasservegetation und der Neophytenproblematik
- Einrichtung ungenutzter oder extensiv als Grünland genutzter Gewässerrandstreifen und/oder -korridore oder von feuchten Hochstaudenfluren (6430) unter Berücksichtigung der Neophytenproblematik
- Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten in der Aue, z. B.

Anhang

- Reaktivierung der Primäraue u. a. durch Wiederherstellung einer natürlichen Sohllage (sofern nicht möglich, Entwicklung einer Sekundäraue u. a. durch Absenkung von Flussufern),
 - Entwicklung und Erhalt von Altstrukturen bzw. Altwassern in der Aue,
 - Extensivierung der Auennutzung oder Freihalten der Auen von Bebauung und Infrastrukturmaßnahmen,
 - Anschluss von Seitengewässern und Altarmen (sofern geeignet und machbar)
- Bewahrung und Schaffung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine charakteristischen Arten durch
 - Rückbau von Querbauwerken, Abstürzen, Durchlässen und Verrohrungen sowie sonstigen durchgängigkeitsstörenden Bauwerken unter kritischer Berücksichtigung der speziellen Anforderungen bei Vorkommen von Stein- und Edelkrebs
- Vermeidung von direkten und diffusen stofflich belasteten Einleitungen und Beschränkung von Wasserentnahmen
- Vermeidung und Minderung von Feststoffeinträgen und -frachten
- Nutzungsextensivierung im Auenbereich
- ggf. Verschließen von Drainagen und Anstau bzw. Rückbau von Entwässerungsgräben mit dem Ziel, eines guten ökologischen und chemischen Zustands (OGewV Anlagen 4,5,6,8) des Gewässers mit Nährstoffkonzentrationen, die nicht über den Orientierungswerten gem. Anlage 7 OGewV liegen
- Orientierung der Gewässerunterhaltung am Erhaltungsziel
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

6230 – Artenreiche Borstgrasrasen montan (und submontan auf dem europäischen Festland)

Erhaltungsziele

- Erhaltung von Borstgrasrasen mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar* sowie mit lebensraumangepasstem Bewirtschaftungs- oder Pflegeregime
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhaltung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes bei feuchten Ausprägungen des Lebensraumtyps
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner besonderen Repräsentanz für die kontinentale biogeographische Region in NRW zu erhalten.

** Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix [<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/6230>]*

Anhang

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Mahd (kein Mulchen) oder extensive Beweidung mit geeigneten Nutztierassen (nach Kulturlandschaftsprogramm), ggf. Nachmahd der Weidereste, kein Mulchen
- ggf. im Einzelfall ersatzweise Mahd (z. B. kleine isoliert liegende Flächen), kein Mulchen
- keine Düngung oder Kalkung, kein (Pflege-) Umbruch, keine Nach- und Neuanfaat, Vermeidung zu geringer und zu hoher Beweidungsintensität
- Beachtung des Vorkommens besonderer Tier- und Pflanzenarten bei der Durchführung der Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen
- Optimierung und Vermehrung des Lebensraumtyps auf geeigneten Standorten z. B. durch Mahdgutübertragung, Aushagerung im nötigen Ausmaß
- bei Bedarf gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als wichtige Habitatstrukturen
- keine Gehölzanpflanzung
- Vermeidung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- ggf. Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung z. B. durch Besucherlenkung

6430 – Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume

Erhaltungsziele

- Wiederherstellung von Feuchten Hochstaudenfluren an Fließgewässern und Waldrändern mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt*
- Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten**
- Wiederherstellung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Wiederherstellung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/ oder Überflutungsverhältnisse
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen aus angrenzenden Nutzflächen

* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix [<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/6430>]

** aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet:
Buszkoiana capnodactylus funereus, *Dryocopus martius*, *Picus canus*, *Salamandra salamandra*

Anhang

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Gelegentliche Mahd in mehrjährigem bzw. jährlich abschnittsweisem Abstand mit Abtransport des Schnittgutes
- Herstellung von gestuften Waldinnen- und Waldaußensäumen bzw. von ausreichend breiten Randstreifen (z. B. an Fließgewässern)
- Unterlassung von intensiver Gewässerunterhaltung, Uferbefestigung und Umbruch
- ggf. gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen
- ggf. Zurückdrängen von Störarten (insbesondere Neophyten)
- • Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes
- Optimierung der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen- und Flussrenaturierung, Schaffung von Flussauen mit hoher Überflutungsdynamik und ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers
- Beibehaltung und ggf. Anlage von ausreichend großen geeigneten Pufferzonen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

6510 – Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis)

Erhaltungsziele

- Wiederherstellung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt* sowie extensiver Bewirtschaftung
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Wiederherstellung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumtyps

** Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix [<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/6510>]*

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Zweischürige, bei Nachbeweidung auch einschürige Mahd (nach Kulturlandschaftsprogramm), ggf. Nachbeweidung mit geringer Besatzdichte und Nachmahd der Weidereste; zur Sicherstellung der Artenvielfalt Anpassung der Nutzungstermine bei unterschiedlicher phänologischer Entwicklung; bei Gefahr von Artenverarmung Aufnahme einer entzugsorientierten Düngung;
- Unterlassung von (Pflege-) Umbruch, Umstellung auf eine nicht dem Lebensraum angepasste Beweidung, Nach- und Neuansaat, Mulchen, sowie einer erhöhten Schnitthäufigkeit und Beweidungsintensität bei Nachbeweidung
- Unterlassung von Melioration bzw. Grundwasserabsenkung bei feuchter Ausprägung der Glatthaferwiese
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Optimierung und Vermehrung von Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten z. B. durch (Wieder-) Aufnahme der extensiven Mahdnutzung, Aushagerung aufgedüngter Flächen bis zu den typischen Bodenkennwerten, ggf. Mahdgutübertragung

Anhang

- gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

6520 – Berg-Mähwiesen

Erhaltungsziele

- Wiederherstellung der Bergmähwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt* sowie extensiven Bewirtschaftung
- Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten**
- Wiederherstellung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze wiederherzustellen.

* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix [<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/6520>]

** aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Saxicola rubetra*

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Zweischürige, bei Nachbeweidung auch einschürige Mahd bei gleichzeitig stickstofffreier oder fehlender Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm), ggf. Nachbeweidung mit geringer Besatzdichte und Nachmahd der Weidereste; bei Bedarf Anpassung der Nutzungstermine bei unterschiedlicher phänologischer Entwicklung zur Sicherstellung der Artenvielfalt;
- Unterlassung von (Pflege-) Umbruch, Umstellung auf eine nicht dem Lebensraum angepasste Beweidung, Nach- und Neuansaat, Mulchen, einer erhöhten Schnitthäufigkeit, sowie der Beweidungsintensität bei Nachbeweidung
- Optimierung und Vermehrung von Bergmähwiesen auf geeigneten Standorten z. B. durch (Wieder-) Aufnahme der extensiven Mahdnutzung, Aushagerung aufgedüngter Flächen bis zu den typischen Bodenkennwerten, ggf. Mahdgutübertragung
- gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung